KANTON
LUZERN

Beruflicher Auftrag und Arbeitszeit

der Lehrpersonen
der Berufsbildung Luzern

beruf.lu.ch

Inhalt

Lehrpersonen in der Berufsbildung Luzern 3

Die gesetzlichen Grundlagen 4

Die Tätigkeitsfelder und die Verteilung der Arbeitszeit 5

Spitzenzeiten und Ausgleich 10

Diese Broschüre entstand in Zusammenarbeit mit dem Verband der Luzerner Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen BCH Luzern

Lehrpersonen in der Berufsbildung Luzern

Die Förderung der Kompetenz- und Persönlichkeitsbildung junger Berufsleute stellt eine ganzheitliche und anspruchsvolle Aufgabe dar. Lehrpersonen in der Berufsbildung haben einen einzigartigen Beruf, der nur bedingt mit anderen Berufen vergleichbar ist.

Lehrpersonen in der Berufsbildung tragen eine grosse Verantwortung gegenüber jungen Berufsleuten. Sie fördern die Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen der Lernenden und bereiten sie auf den Arbeitsmarkt vor. Sie haben als Lehrpersonen eine wichtige Vorbildfunktion. Am Arbeitsort Schule verbinden sich die Ansprüche von Eltern, Lehrbetrieben, Organisationen der Arbeitswelt, Anbieterinnen und Anbietern von überbetrieblichen Kursen und der Schulleitung mit den Interessen der Lernenden. Lehrpersonen in der Berufsbildung sind gefordert, ihre eigenen Kompetenzen kontinuierlich weiterzuentwickeln, um die komplexen Anforderungen einer sich wandelnden Berufsbildung zu bewältigen.

Die Aufzählung zeigt, dass die vielfältigen und komplexen Aufgaben die Tätigkeit einer Lehrperson in der Berufsbildung zu einer interessanten und verantwortungsvollen Herausforderung machen. Die daraus resultierenden kognitiven und emotionalen Anforderungen sind jedoch hoch, und die Arbeitszeit ist durch unregelmässige Spitzenzeiten gekennzeichnet.

Der berufliche Auftrag zielt darauf ab, die Komplexität der Arbeit als Lehrperson der Berufsbildung Luzern in den verschiedenen Dimensionen zu erfassen, Sonderleistungen im Rahmen des ordentlichen Pensums zu berücksichtigen und Spitzenzeiten innerhalb eines Schuljahres auszugleichen.

Mit dem beruflichen Auftrag werden die Rahmenbedingungen für transparente und faire Arbeitsbedingungen sowie eine Pensenbewirtschaftung geschaffen, die sich auf den Rechtsgrundlagen von Bund und Kantonen abstützt.

Der hier vorliegende berufliche Auftrag für die Lehrpersonen der Berufsbildung Luzern entstand in einem gemeinsamen Projekt der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung DBW, Lehrpersonen und Führungskräften der Schulen und dem Verband der Luzerner Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen BCH Luzern.

Geschäftsleitung DBW
Luzern, Mai 2017

Die gesetzlichen Grundlagen

Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen der Berufsbildung Luzern ist im Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung vom 12. September 2005 (BWG), insbesondere in den §§ 19 bis 24, beschrieben. Lehrpersonen haben gemäss § 19 Abs. 1 Aufgaben in den Bereichen Lehren und Lernen, Gestaltung und Weiterentwicklung der Bildungsinstitution sowie Evaluation und Weiterbildung wahrzunehmen. Diese Aufgaben werden in den §§ 20, 21, 23 und 24 beschrieben und sind im vorliegenden beruflichen Auftrag für Lehrpersonen der Berufsbildung Luzern in den unter Kapitel 3 aufgeführten Tätigkeitsfeldern konkretisiert.

Ergänzend wird im Personalgesetz (PG) vom 26. Juni 2001 unter § 50 Abs. 2 festgehalten, dass die Angestellten die gesamte Arbeitszeit für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zu verwenden haben. Sie unterstehen im Rahmen von Verfassung und Gesetz dem dienstlichen und fachlichen Weisungsrecht (§ 50 Abs. 4 PG). In der Verordnung zum Personalgesetz vom 24. September 2002 (PVO) ist unter § 77 Abs. 1 festgehalten, aus welchen Bestandteilen sich die Arbeitszeit der Lehrpersonen zusammensetzt. § 77 Abs. 5 hält fest, dass das Bildungs- und Kulturdepartement für die Aufteilung der Arbeitszeit der Lehrpersonen in die einzelnen Aufgabenbereiche des beruflichen Auftrags Richtwerte festlegt.

Ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen und dem vorliegenden beruflichen Auftrag hat die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung eine Weisung erlassen, in welcher weitere Aspekte geregelt sind.

Die Tätigkeitsfelder und die Verteilung der Arbeitszeit

Die Gesamtarbeitszeit von Lehrpersonen der Berufsbildung Luzern beträgt gerundet 1’886 Stunden pro Schuljahr (bei einem 100%-Pensum/ohne Altersentlastung). Die Nettoarbeitszeit ergibt sich aus der Gesamtarbeitszeit abzüglich der Altersentlastung und/oder der Pensenreduktion.

Der berufliche Auftrag von Lehrpersonen der Berufsbildung Luzern setzt sich zusammen aus den drei Tätigkeitsfeldern Unterricht, Evaluation und Weiterbildung sowie Zusammenarbeit und Schulentwicklung. Das Tätigkeitsfeld Unterricht umfasst den Kernbereich des beruflichen Auftrages. Bei der Berechnung dieses Bereiches geht man im Regelfall von 88% der Nettoarbeitszeit aus. Bei einem 100%-Pensum ohne Altersentlastung sind dies rund 1’660 Stunden. Altersentlastungen und Teilzeitpensen werden pro rata berechnet.

Auf die Tätigkeitsfelder Evaluation und Weiterbildung sowie Zusammenarbeit und Schulentwicklung entfallen die restlichen 12% der Nettoarbeitszeit. Von der Gesamtarbeitszeit ausgehend umfassen sie somit 226 Stunden.

Die darin enthaltenen Aufgaben werden gemäss den jeweiligen Bedürfnissen der Schulen in Absprache mit den Lehrpersonen von ihren Vorgesetzten angeordnet.

Unterricht	**88%**	
Evaluation und Weiterbildung	**5%**	**12%**
Zusammenarbeit und Schulentwicklung	**7%**	

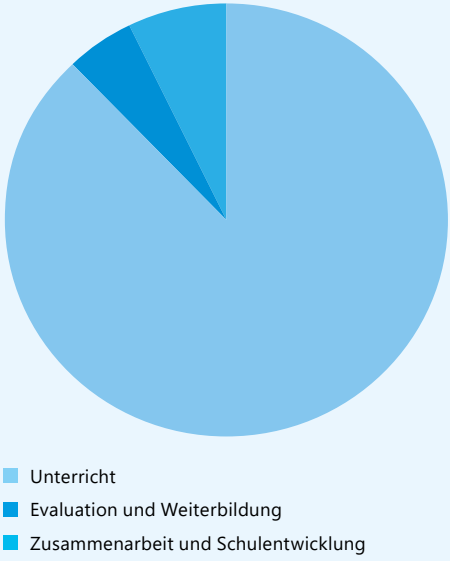

Tätigkeitsfeld 1
Unterricht: 88% der Nettoarbeitszeit

Nr.	Tätigkeitsfeld	Teilaufgaben
1	**Unterricht** Die Lehrpersonen gestalten einen fachlich und didaktisch fundierten Lehr- und Lernprozess, der den Erfordernissen des schulischen Leistungsauftrages, der Bildungsziele und der Lehrpläne entspricht.	**1.1. Unterricht planen und vorbereiten**
		1.2. Unterricht durchführen
		1.3. Leistungen und Kompetenzen der Lernenden beurteilen
		1.4. Lernende beraten und begleiten
		1.5. Disziplinarische Massnahmen ergreifen

Tätigkeitsfeld 2
Evaluation und Weiterbildung: 5% der Nettoarbeitszeit

Nr.	Tätigkeitsfeld	Teilaufgaben
2	**Evaluation und Weiterbildung** Die Lehrpersonen evaluieren ihre Arbeit regelmässig und bilden sich weiter.	**2.1. Eigene Tätigkeit regelmässig evaluieren**
		2.2. Sich weiterbilden / Kompetenzentwicklung

Beschreibung

Die Lehrperson verfügt über eine dokumentierte Unterrichtsplanung, die sich an den geltenden Grundlagen orientiert.

Die Unterrichtsvorbereitung bezieht sich auf:
- Zielsetzungen
- Inhalte
- Unterrichtsformen
- Medien

Die Lehrperson unterrichtet handlungskompetenzorientiert, der Stufe angepasst, methodisch-didaktisch kompetent und setzt ihren Unterricht effizient und strukturiert um.

Grundlage für den Unterricht sind die geltenden Lehrpläne.

Die Lehrperson überprüft regelmässig die Leistungen und Erfolge der Lernenden anhand von:
- Lernkontrollen
- Rückmeldungen zur Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenz

Die Lehrperson berät die Lernenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei schulischen und persönlichen Fragen.

Sie kennt und berücksichtigt die Lernvoraussetzungen der Lernenden im Rahmen der Möglichkeiten.

Sie begleitet – ggf. unter Einbezug der Erziehungsberechtigten und Lehrbetriebe – die Lernenden als Einzelpersonen und als Lerngemeinschaften während der Ausbildung.

Die Lehrperson ist befugt, gegenüber Lernenden folgende disziplinarische Massnahmen zu ergreifen:
- Erteilen von Verweisen
- Wegweisen von einzelnen Unterrichtsstunden

Beschreibung

Die Lehrperson reflektiert ihren Unterricht und wertet ihn systematisch aus. Im Gespräch mit der vorgesetzten Person thematisiert sie diese Auswertung wie auch allfällige Tätigkeiten ausserhalb des Unterrichts. Die Lehrperson evaluiert ihre Tätigkeit regelmässig im Rahmen des Qualitätssystems ihrer Schule, formuliert entsprechende Massnahmen und setzt diese um.

Die Lehrperson hat das Recht und die Pflicht sich regelmässig weiterzubilden. Die Weiterbildung erfolgt individuell sowie in institutionalisierter Form. Im Mitarbeitergespräch wird die Weiterbildungstätigkeit regelmässig besprochen.

Tätigkeitsfeld 3
Zusammenarbeit und Schulentwicklung: 7% der Nettoarbeitszeit

Nr.	Tätigkeitsfeld	Teilaufgaben
3	**Zusammenarbeit und Schulentwicklung** Die Lehrpersonen wirken bei der Gestaltung und Weiterentwicklung der Bildungsinstitution und der Qualitätsentwicklung mit. Sie beteiligen sich an besonderen Schulaktivitäten und arbeiten mit allen für ihren Auftrag relevanten Partnern zusammen.	**3.1. Eigene Schule mitgestalten und in Organen der Schule mitwirken**
		3.2. Sich an besonderen Schulaktivitäten und -veranstaltungen beteiligen
		3.3. Bei der Qualitätsentwicklung mitwirken
		3.4. Spezielle Aufgaben übernehmen
		3.5 Mit anderen Lehrpersonen zusammenarbeiten
		3.6 Mit externen Partnern zusammenarbeiten
		3.7 In externen Gremien mitwirken

Beschreibung

Die Lehrperson gestaltet die Schule durch ihre Tätigkeit im Berufsalltag mit und engagiert sich in Schulkonferenzen, Klassenkonferenzen, Fachbereichssitzungen, Planungssitzungen etc.

Die Lehrperson beteiligt sich im Rahmen ihrer Arbeitsverpflichtung und ihrer Fähigkeiten an besonderen Schulanlässen:
- Projektwochen
- soziale, kulturelle und sportliche Anlässe
- etc.

Die Lehrperson arbeitet im Qualitätsentwicklungssystem der eigenen Schule mit und setzt die entsprechenden Massnahmen um.

Im Rahmen des Beurteilungs- und Fördergesprächs werden die Vorgaben der Schule evaluiert, entsprechende Massnahmen abgeleitet, formuliert und umgesetzt.

Die Lehrperson ist bereit, in Absprache mit der Schulleitung oder in deren Auftrag spezielle Aufgaben für die Schulgemeinschaft zu übernehmen. Für diese Aufgaben wird die Lehrperson entlastet oder zusätzlich entschädigt, wenn sie über die normale Arbeitsverpflichtung hinausgehen.

Als spezielle Aufgaben gelten z.B.:
- von der Schulleitung delegierte Mitarbeit in Projekt- oder Arbeitsgruppen
- Qualitätsbeauftragte
- Leitung von Fachbereich/Fachschaft
- etc.

Die Lehrpersonen arbeiten fachschaftsintern und fächerübergreifend zusammen.

Die Lehrperson arbeitet je nach Bildungsinstitution und Bedarf mit Behörden und Verbänden, Berufsbildenden, anderen Schulen, Erziehungsberechtigten, Organisationen der Arbeitswelt, Schulischen Diensten etc. zusammen.

Die Lehrperson ist bereit, im Auftrag oder in Absprache mit der Schulleitung für die Schulgemeinschaft spezielle Aufgaben in schulexternen kantonalen, regionalen oder gesamtschweizerischen Gremien zu übernehmen.

Für diese Aufgaben wird die Lehrperson entlastet oder zusätzlich entschädigt, wenn sie über die normale Arbeitsverpflichtung hinausgehen.

Spitzenzeiten und Ausgleich

Das folgende Pensenprofil zeigt exemplarisch die Verteilung der Arbeitszeit einer Berufsfachschullehrperson mit einem 100%-Pensum über ein Schuljahr. Die Pensenbewirtschaftung geht von 38 Unterrichtswochen aus.

Obwohl es 38 Unterrichtswochen sind, wird beim Umrechnen der Faktor 36.7 verwendet. Dies ist der durchschnittliche Wert nach Abzug der Feiertage.

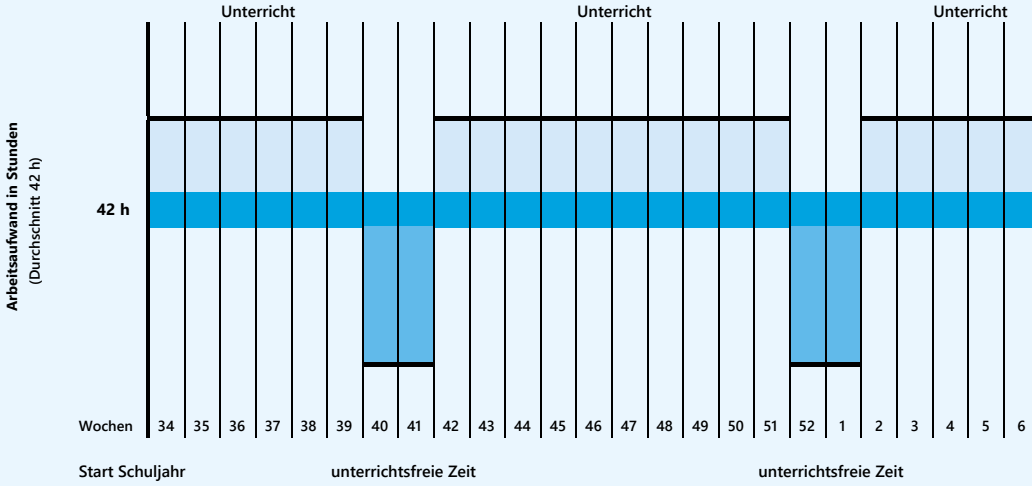

durchschnittliche Arbeitszeit (42 h)
Mehraufwand
Minderaufwand
Ferien

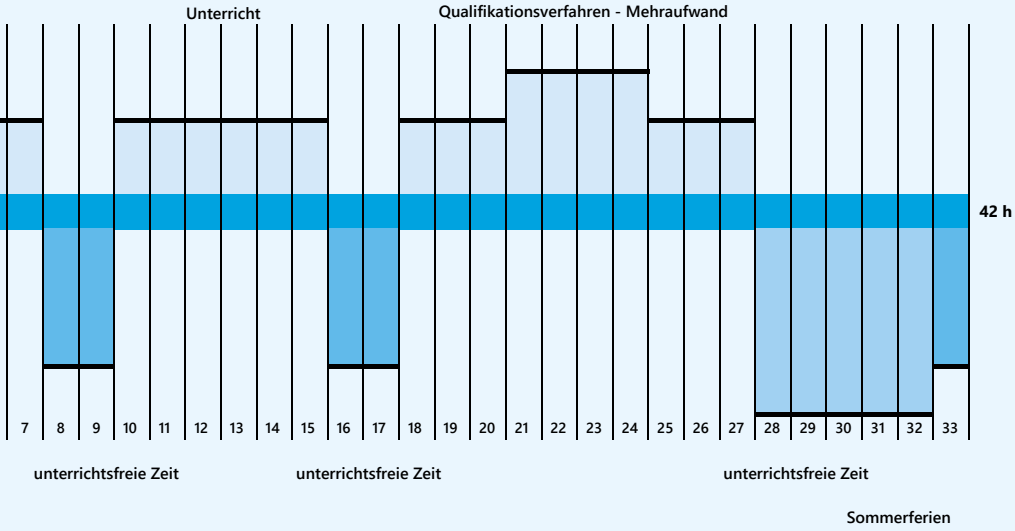
Unterricht
Qualifikationsverfahren - Mehraufwand
42 h
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
unterrichtsfreie Zeit
unterrichtsfreie Zeit
unterrichtsfreie Zeit
Sommerferien

Impressum

Herausgeber

Bildungs- und
Kulturdepartement
**Dienststelle Berufs-
und Weiterbildung**
Obergrundstrasse 51
6002 Luzern
www.beruf.lu.ch

überarbeitet im Juni 2025

900481